

23. September 2009

Beschlussantrag

der SVP-Fraktion

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) gemäss Art. 74 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu bilden, welche die Abläufe des 1990/1996 als Verkehrsrichtplan vom Gemeinderat der Stadt Zürich beschlossenen „Parkierungskonzeptes“ (Historischer Parkplatzkompromiss genannt) detailliert überprüft.

Dabei sind insbesondere zu prüfen:

1. Ob die Verwaltung den Wortlaut des GR-Beschlusses von 1990/1996 betreffend das „Parkierungskonzept“ eigenmächtig verändert und mit einem falschen Wortlaut gearbeitet habe?
2. Wie die Umsetzung des erst behördenverbindlichen Parkierungskonzeptes (Richtplan) hätte erfolgen müssen und ob für die Festsetzung des bürgerverbindlichen Parkierungsplanes nicht der Gemeinderat zuständig wäre und ob der Gemeinderat übergangen worden ist?
3. Ob in der Verwaltung pro Jahr eine transparent dokumentierte Parkplatzbilanz vorhanden ist, aus der Bestand, Aufhebung und Kompensation aller Parkplätze nachvollziehbar ersichtlich ist?
4. Ob bei der Aufhebung von oberirdischen Parkplätzen die Kompensationspflicht vollständig erfüllt worden ist?
5. Wie, von wem und nach welchen Kriterien die „städtebaulich empfindlichen Strassen und Plätze“ bestimmt worden sind, an denen oberirdische Parkplätze abgebaut werden dürfen?
6. Wie bei der Festlegung, welche Parkplätze aufgehoben werden, die Bedürfnisse des Gewerbes, der Ladengeschäfte und der Besucher berücksichtigt worden sind?
7. Ob, wo und wie die frei gewordenen Flächen gleichzeitig in Fussgänger-, Velo- und Grünbereiche umgestaltet worden sind?
8. Ob die Ausschreibungen der zur Aufhebung bestimmten Parkplätze zeitlich sinnvoll und inhaltlich so verständlich waren, dass der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet war?

Begründung:

Die Parkplatzfrage hat Zürich erregt. Der Gemeinderat hat 1990/1996 ein für den Stadtrat verbindliches „Parkierungskonzept“ beschlossen und hat darin detailliert Vorgaben gemacht, unter welchen Voraussetzungen oberirdische, allgemein zugängliche Strassenparkplätze aufgehoben werden sollen.

Die Art und Weise, wie die Verwaltung Parkplätze aufgehoben hat, hat ernsthafte Zweifel darüber aufkommen lassen, ob der Gemeinderatsbeschluss korrekt vollzogen worden ist. Im Raum steht der Vorwurf, dass die Verwaltung den Wortlaut des Gemeinderatsbeschlusses eigenmächtig abgeändert und diesen verwaltungsintern und in der Öffentlichkeit falsch wiedergegeben habe. Es wird bezweifelt, ob die Verwaltung über eine Parkplatzbilanz verfüge und ob die Kompensationspflicht eingehalten worden sei. Überdies hätten die bei der Aufhebung von Parkplätzen frei werden Flächen gleichzeitig in Velo-, Fussgänger- und Grünbereiche umgewandelt werden müssen, was bezweifelt wird. Zur Diskussion steht auch die Frage, ob bei der Aufhebung von Parkplätzen der Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet gewesen sei.

Die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Missstände stellen nicht einfach blosse Behauptungen dar. Der Statthalter des Bezirkes Zürich ist in einem Beschwerdeverfahren zum Schluss gelangt, dass gewichtige Fehler vorlägen. Er hat festgehalten, dass die Stadt Zürich „nicht – wie von ihr eigentlich erwartet werden dürfte – eine schlüssige Parkplatzbuchhaltung führe“, nach welcher „die Parkplatzkompensation detailliert und klar nachvollziehbar ersichtlich wird“. Er weist darauf hin, dass die Kontrolle über die Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses „in erster Linie Sache des Gemeinderates“ sei. Er stellt die Frage, ob über die Umsetzung des Parkierungskonzeptes und seine Übertragung auf die Stufe Nutzungsplanung nicht schon aus rechtsstaatlichen Gründen der Gemeinderat befinden müsste. Für ihn ist es „mehr als verständlich, wenn sich die Beschwerdeführer über die ihres Erachtens undurchsichtige städtische Parkplatzpolitik beklagen“ (gemeint ist jene der Verwaltung). Für ihn liegt die Abklärung der Fragen im öffentlichen Interesse.

Diese Vorgänge sollten Anlass zur Prüfung der Frage sein, ob der Gemeinderatsbeschluss durch die Verwaltung wortgetreu, inhaltlich richtig und formell korrekt vollzogen worden ist.

